

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB I/32/MRi	18.07.2023	Vorlage 098/2023

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	01.08.2023
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	03.08.2023

Betreff

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Nienburg verwalteten Friedhöfe nach Widerspruch der Bürgermeisterin gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen?

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von: 68.246,26 € (Mehrerträge)
- Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- Ergebnisplan Budget/Produkt: 201519/55310
- Finanzplan
- einmalig laufend
- Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
- Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
 - einmalig laufend
 - durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 20.07.2023

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 19.07.2023

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Jännert, Sabine
Datum: 19.07.2023

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 19.07.2023

Sachdarstellung:

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA kann der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese nachteilig für die Kommune sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung.

Die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Nienburg (Saale), Frau Susan Falke, legte am 03.07.2023 Widerspruch gegen den am 29.06.2023 vom Stadtrat Nienburg (Saale) in seiner Sitzung gefassten Beschluss SR/044/2023 ein. Der Widerspruch ist in Schriftform verfasst und an den Vorsitzenden des Stadtrates, Herrn Rolf Heinemann, gerichtet. Der Widerspruch wurde begründet.

Die Einlegung des Widerspruchs erfolgte somit form- und fristgerecht.

Dem oben genannten Beschluss wird widersprochen, da die Hauptverwaltungsbeamtin unter Bezug auf § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA der Auffassung ist, dass dieser Beschluss nachteilig für die Kommune ist. Der Widerspruch befindet sich im Anhang dieser Beschlussvorlage.

Der Widerspruch hat zur Folge, dass der Stadtrat erneut zu dieser Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung aufgefordert wird.

Inhalt der ursprünglichen Beschlussvorlage:

Mit dem Bewilligungsbescheid vom 18.05.2021 über eine Bedarfszuweisung vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wurde aufgezeigt, dass die Friedhofsgebühren der Stadt Nienburg (Saale) nicht ausreichen, um dem Kostendeckungsgebot gerecht zu werden. Mit der Auflage der Intensivierung der Haushaltskonsolidierung wurde die Neukalkulation der Friedhofsgebühren im Haushaltskonsolidierungskonzept aufgenommen.

Die Firma Organisationsberatung Schlese & Co. GmbH hat im Auftrag der Stadt Nienburg (Saale) eine mit der Verwaltung abgestimmte Überprüfung bzw. Erstellung einer einheitlichen Kosten- und Gebührenkalkulation für die Friedhöfe der Stadt Nienburg (Saale) vorgenommen.

Hierfür wurden die anfallenden jährlichen Aufwendungen und Erträge seit 2018 zu einem Zentralwert zusammengefasst und gegenübergestellt. Von den Aufwendungen wurden die Kosten für die Kriegsgräber sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen abgezogen.

Es ergab sich somit ein Zentralwert für die Aufwendungen von 145.015,21 € und für die Erträge von 76.768,95 €. Der jährliche Fehlbetrag liegt somit bei - 68.246,26 €

Um diesen auszugleichen wurden die Gebühren um den Faktor 1,89 erhöht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) erheben u. a. Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Der Widerspruch der Hauptverwaltungsbeamtin an den Vorsitzenden des Stadtrates, Herrn Heinemann, ist als Anlage beigefügt.

Sollte die Vertretung bei erneuter Beschlussfassung bei diesem Beschluss bleiben und ist dieser nach Auffassung der Hauptverwaltungsbeamtin rechtswidrig, muss sie erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen (§ 65 Abs. 3 S. 4 KVG LSA).

In der Anlage befindet sich der entsprechende Satzungsentwurf einschließlich der Änderungen (gelb hervorgehoben), die bei der erstmaligen Beratung in den Gremien erläutert wurden. Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen (Ziffer 1 und 3) sowie um eine Klarstellung bzw. Verdeutlichung (Ziffer 2) hinsichtlich der Anwendung der Satzung und zur Vermeidung späterer Missverständnisse.

1. Artikel II – Öffentliche Bekanntmachung - Bezeichnung „Amts- und Informationsblatt“ wird das Wort „Amtsblatt“ ersetzt,
2. Artikel III - Ziffer 1 - erhält die Überschrift: „Übergangsvorschrift“ und den Wortlaut: Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.,
3. Artikel III - Ziffer 1 des Satzungsentwurfs „Inkrafttreten“ verschiebt sich entsprechend und wird Ziffer 2.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Nienburg verwalteten Friedhöfe.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)

Sitzung am: 03.08.2023

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)